



WWK AKADEMIE *ONLINE*

... ein paar Worte zur Technik





Peter Krahe



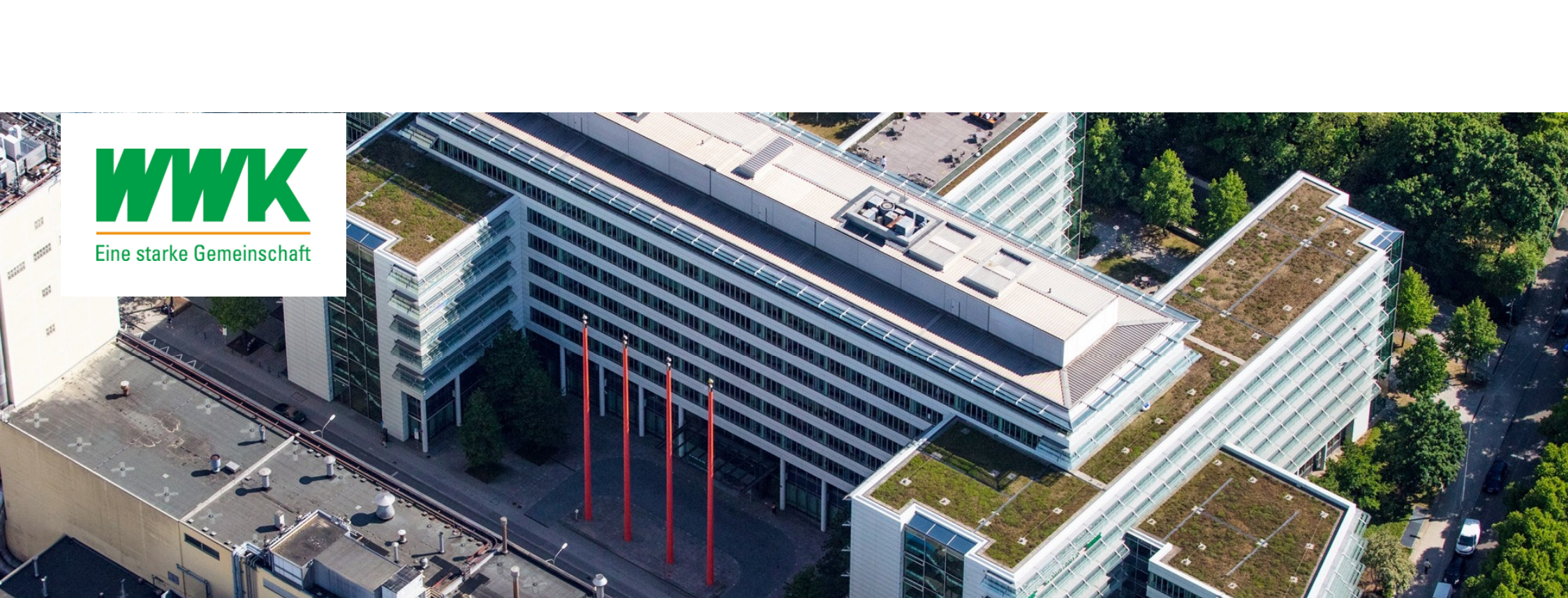
Björn Farr



WWK AKADEMIE *ONLINE*

Ihre heutigen Referenten aus dem
WWK bAV-Consultants-Team



The logo consists of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font. A thin orange horizontal line is positioned directly beneath the letters.

Eine starke Gemeinschaft

WWK Versicherungen

BAV – IHR GARANTIERTER ARBEITGEBERTERMIN!

Björn Farr | Peter Krahe

Agenda

- Warum wird jeder Arbeitgeber mit Ihnen sprechen wollen / müssen?!
- Aktuelle Aufgabenstellung für Berater
- bAV-Unternehmensberatung für Bestands- und Neukunden

Kurzumfrage:

Die Mehrzahl der kleinen und mittelständischen Unternehmen (10 - 500 Mitarbeiter) hat ein modernes, an die aktuellen rechtlichen Anforderungen angepasstes Versorgungssystem implementiert.

Diese Aussage ist

- vollkommen falsch! Die Mehrzahl der KMU hat gar kein Versorgungssystem
- stimmt leider nicht. Die Mehrheit der Unternehmen hat ein Versorgungssystem. Jedoch bestehen große rechtliche Probleme und **sofortiger, zwingender Handlungsbedarf**
- zu diskutieren. Die Mehrzahl der KMU hat ein Versorgungssystem und dies ist i.d.R. weitestgehend aktuell. Jedoch muss es bei Zeiten angepasst werden
- ist korrekt! Die Mehrzahl hat bereits ein Versorgungssystem implementiert und die Personaler sowie die Rechtsabteilungen achten auf die Umsetzung aktueller Anforderungen

Alles wird schneller

„Was gestern galt gilt heute schon lang nicht mehr“

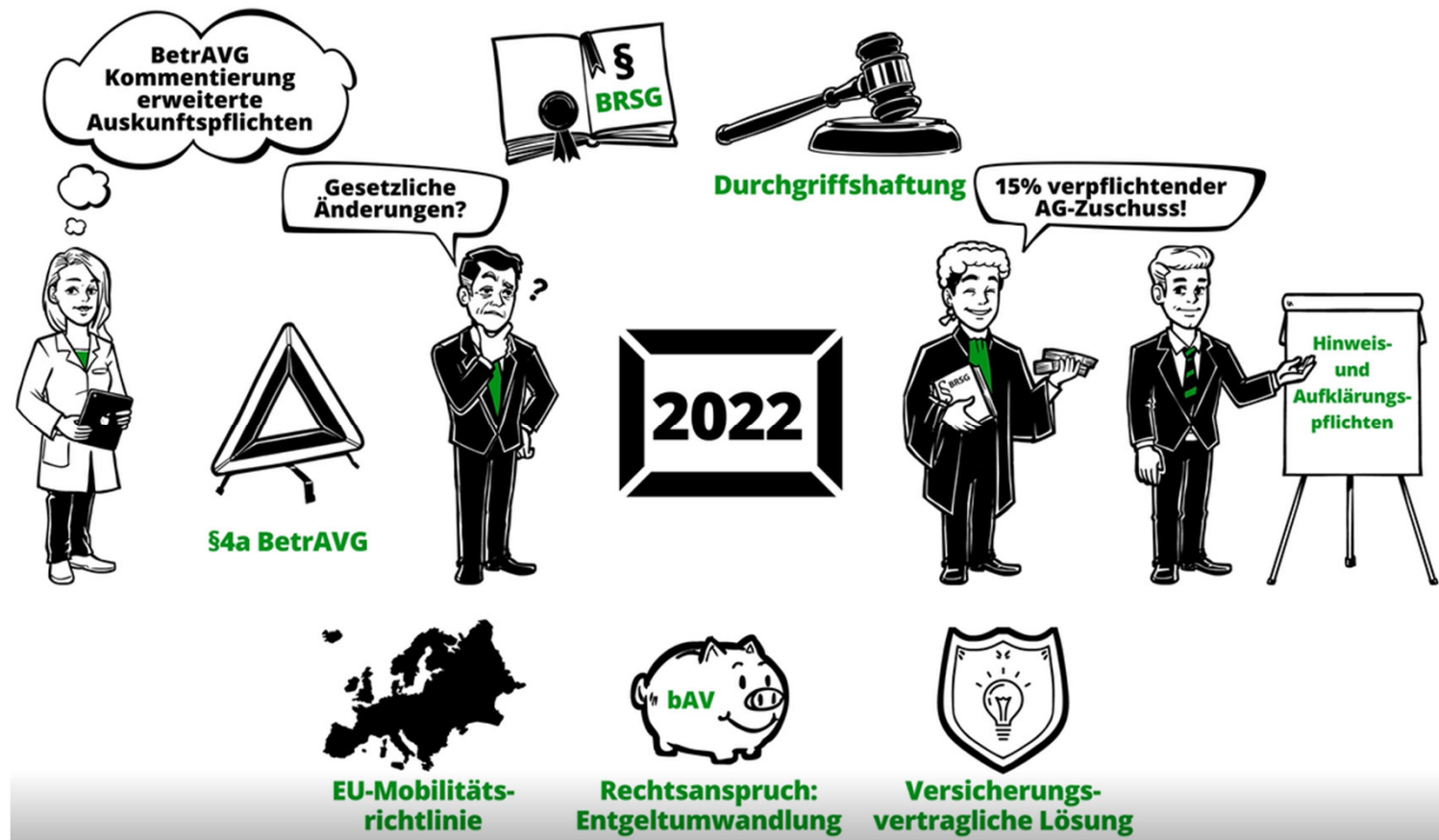
- 1832 Leistungszusage auf Rente „Gute Hoffnungshütte“
- 1974 BetrAVG
- 2002 Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, 2005 AltEinKG, 2014 BAG Urteil, 2018 BRSg, AGG, EU-Mobilitätsrichtlinie, Auskunfts- und Informationspflichten . . .

. . . . und wie sagen Sie es Ihrem Kunden?

Am besten „einfach“! Schicken Sie ihm einen Kurz-Film als Interessewecker!

Mail, WhatsApp, Xing, Facebook, LinkedIn oder live beim Haftpflicht-Jahresgespräch auf dem Tablet . . .

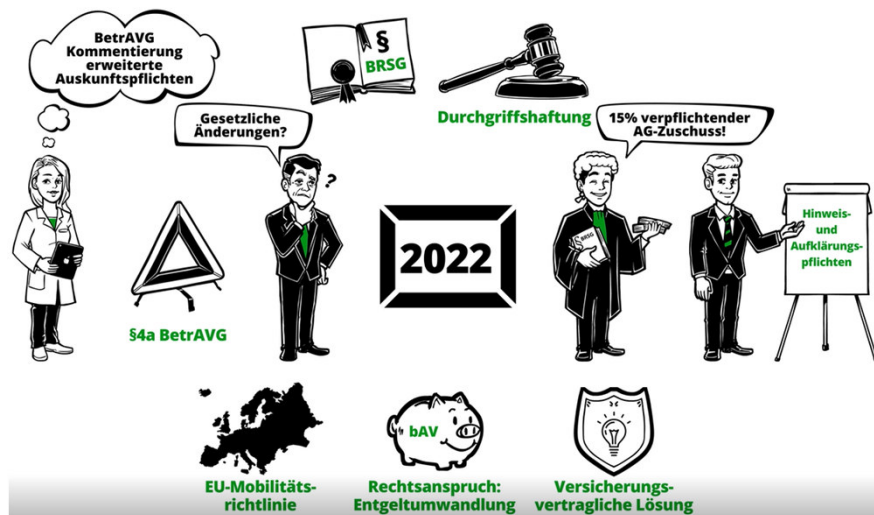
Film - § 4a - Auskunfts- und Informationspflichten



§ 4a - Auskunfts- und Informationspflichten

§4a BetrAVG

Erweiterte Auskunfts- und Informationspflichten



Rechtliche Grundlage der Auskunfts- und Informationspflichten	EU-Mobilitätsrichtlinie aus 2015 Inkrafttreten in Deutschland 2018 §4a BetrAVG Auskunftspflicht §4a BetrAVG Rn 69 Höfer	stehenden bAV- rgungen	Hat ein Arbeitnehmer eine bAV, liegt darin aber sicher incident die Äußerung des Verlangens nach Information in der bAV. Zumindest diesen gegenüber besteht die Verpflichtung also
Was ist zu erfüllen?	1. ob und wie eine Anwartschaft auf bAV erworben wird 2. wie hoch der Anspruch aus der bAV ist und sein wird 3. wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und 4. Information zum Rechtsanspruch nach §1a BetrAVG auf Entgeltumwandlung 5. Die Auskunft muss verständlich (Empfängerhorizont), in Textform und in angemessener Frist erteilt werden	he Frist	Selbst wenn es sicher noch keinen Arbeitnehmer gibt, der Infos verlangt hat, ist die Frist nach § 4a BetrAVG zu beachten. Verlangt ein Arbeitnehmer Information, ist diese „in angemessener Frist“ zu erbringen. Wie lang genau diese Frist ist, ist nicht klar. Wegen des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung, hat der Arbeitgeber nicht mehr als ein bis zwei Monate Zeit. Vermutlich wird es aber schwierig sein, in dieser Zeit alle notwendigen Informationen zusammenzutragen, weil der Arbeitgeber dazu auch Entscheidungen treffen muss, möglicherweise muss vorher noch der Betriebs- oder Personalrat beteiligt werden. Daher sollte man als Arbeitgeber vorbereitet sein und entsprechende Regelungen erlassen.
Nachweisgesetz - §2 Abs. 1	Wenn der Arbeitgeber die bAV unterstützt, ist er verpflichtet, die Bedingungen zur Förderung dem Arbeitnehmer schriftlich auszuhändigen		Der Anspruch des Arbeitnehmers, oder dessen Erben, verjährt mit Ablauf des 30. Jahres nach dem Zeitpunkt der Zusage. Der Zeitpunkt der Zusage ist der Beginn der Altersrente, im Todesfall vor Renteneintritt der Todeszeitpunkt.
BAG – Urteil 21.11.2000	Verweigerung der Auskunft, fehlerhafte oder unrichtige Auskünfte können dazu führen, dass ein Arbeitnehmer einen Schadenersatzanspruch hat		Um Haftungsrisiken gegenüber Arbeitnehmern und den Hinterbliebenen des Arbeitnehmers zu vermeiden wird folgende Handlungsempfehlung ausgesprochen:
BAG – Urteil 18.02.2020	Das Urteil beurteilt die alte Rechtslage bis 31.12.2017. Ein Urteil zum aktuellen §4a BetrAVG mit Fassung vom 01.01.2018 steht noch aus	ührung	1. Festlegung eines bAV-Konzeptes 2. Vorstellung des Versorgungskonzepts im Einzelgespräch mit dem Arbeitnehmer 3. Individualisierte Analyse und Berechnung 4. Ausreichende Abwägung der Grundlagen 5. Entscheidung und Dokumentation der Willens- und Wissenserklärung des Arbeitnehmers zum Versorgungsanspruch
Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers	Das ist rechtlich nicht geklärt. Klar ist, dass es jederzeit auch formlos, auch durch sog. konkludentes Handeln (z.B. die Anwesenheit bei einer Info-Veranstaltung) geäußert werden kann. Gelegentlich wird dies auch nur gegenüber dem Dienstvorgesetzten geäußert, der dieses Verlangen manchmal gar nicht klar erkennen kann, weil ihm die Rechtslage nicht bekannt ist. Weil das so schwer nachzuvollziehen ist, kann kaum ein Arbeitgeber sicher sagen, dass noch kein Arbeitnehmer das Verlangen geäußert hat. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass es geäußert wurde und als Arbeitgeber entsprechend reagieren	azit	

§ 4a - Auskunfts- und Informationspflichten

Zusammengefasst:

- Rechtliche Grundlagen der Auskunfts- und Informationspflichten
- Was sagt der neue § 4a
- Was ist „Verlangen“ des Arbeitnehmers
- Nachweisgesetz
- Information ob und wie eine Anwartschaft auf bAV erworben wird



Eine starke Gemeinschaft



WWK Versicherungen

§ 4 A BETRAVG KOMPLETTPAKET



Projektplan für die Clever & Smart GmbH

Unternehmensberatung vs. Produktverkauf

- Alle Unternehmen haben Handlungsbedarf !
- Sind in der Vergangenheit verbindliche bAV-Prozesse implementiert worden (Umgang mit ausscheidenden Mitarbeitern etc.)?
 - Auf welchem „Stand“ befinden sich diese Prozesse aktuell?
- Es ist Zeit, ein modernes und notwendiges Projekt zu implementieren
- Es ist Zeit, Arbeitgeber zu überraschen und nachhaltig zu begeistern

Werden Sie mit uns bAV-Unternehmensberater und starten das Projekt § 4a BetrAVG-Komplettpaket



Projektleiter

- Sie !

Projektmanager

- Firmeninhaber, Prokurist, Personaler ...

Projekttechniker

- Ihr WWK-Ansprechpartner vor Ort

Projektplanthemen „leben“ – individuelle Betrachtung Ihres Kunden

- Individuelle Betrachtung für Ihren Kunden relevanter Themen



Der „Plan“

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket
 Clever & Smart GmbH
 Umsetzungsverantwortliche für den GW GR123456

Unternehmer / HR
 Makler / Berater
 Maklerbetreuer

Projektleiter
 PM Projektmanager
 PT Projekttechniker

01. Unterschrift
 F. Fleißig
 E. Coach

1	Zusagequalifizierung* Prüfung bestehender bAV Verträge auf Rechtssicherheit und Haftungsrisiken
2	Aktualisierung bestehender Gruppenverträge
3	Unternehmensindividueller BRSO Umsetzungsordnung (Betriebsrentenstärkungsgesetz)
4	Erstellung (Aktualisierung) einer Versorgungsvorschlag durch einen Arbeitsrechtler / spezialisierten RA
5	Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung
6	Mitarbeiterinformation und Dokumentation zu bestehenden bAV Verträgen
7	Einrichtung und Einschulung der digitalen Verwaltung
8	Erstellung einer individuellen bAV-Mitarbeiter-Informationen
9	Unternehmensinformation über Auskunfts- u. Informationspflicht
10	AN Beratung zur bAV durch Dienstleister, Nachweis und Dokumentierung für die Firma / HR
11	Projektbeurkundung

Projektstart:
 Ziel Projektumsetzung bis:

03. August 2020
 30. Oktober 2020

Coach
 Projekttechniker

Fleißig
 Projektmanager

Unternehmer
 Projektleiter

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

Aktualisierung bestehender Gruppenverträge

Erstellung Versorgungsordnung durch einen RA

Mitarbeiterinformation Bestand - Dokumentation

Digitale AN Informationsplattform inkl. Film

AN Beratung und dokumentation für Personalabtt.

Zusagequalifizierung* Prüfung bestehender bAV-Verträge

Umsetzungsvorschlag BRSO

Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung

Einrichtung und Einschulung Onlineverwaltung

Gelabelte Mitarbeiterflyer

Listenmäßige Meldung Neuzugänge

Projektbeurkundung Unternehmer und HR

Checkliste...

Projekt-Checkliste zum §4a BetrAVG (Komplettpaket)

Name / Anschrift / Rechtsform des Unternehmens

Name Geschäftsführer / Inhaber:

Steuerberater des Unternehmens:

Ansprechpartner für die betriebliche Altersversorgung:

Wurde bereits bAV installiert?
☐ Ja ☐ Nein

Genutzte Durchführungsweg:
☐ Direktversicherung (§ 40 b EStG)
☐ Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)
☐ Pensionskasse (§ 40 b EStG)
☐ Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG)
☐ rückgedeckte Unterstützungskasse
☐ pauschaldotierte Unterstützungskasse
☐ Pensionszusage

Finanzierungsform:
☐ Entgeltumwandlung
☐ reine Arbeitgeberfinanzierung
☐ Entgeltumwandlung mit AG-Zuschuss

Vermögenswirksame Leistungen:
☐ keine
☐ für alle Mitarbeiter
☐ i.H.v. €
☐ andere Regelung: _____

Tarifvertragliche Bindung
☐ Ja ☐ Nein

☐ Arbeitsvertragliche Anlehnung an Tarifvertrag

☐ Kopie des Tarifvertrages liegt bei

Tarifvertrag wurde für die bAV umgesetzt
☐ Ja ☐ Nein

Betriebsrat vorhanden / Name
☐ Ja ☐ Nein / _____

Anzahl der Mitarbeiter (AN):

AN derzeit aktiv: _____ Personen
AN bereits beraten: _____ Personen
- Mit Abschluss einer bAV: _____ Personen
- Ohne Abschluss einer bAV: _____ Personen
AN noch nicht beraten: _____ Personen

Kalkulationsgrundlage für AG-Modelle

bis BBG KV € 56.250 €: _____ Mitarbeiter
bis BBG RV € 82.800 €: _____ Mitarbeiter
über BBG RV 82.800 €: _____ Mitarbeiter

Ist bei allen bisherigen Beratungen u.a. auf folgendes hingewiesen worden:

☐ Freigrenze / Freibetrag i.d. Leistungsphase (Kapital- oder Rentenzahlung) in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung / Pflegevers. (Betriebsrentenfreibetragsgesetz)

☐ Freibetrag zur Grundsicherung im Alter (§ 82 Abs.4 und 5 – SGB XII)

☐ Es sind mit jedem Mitarbeiter Einzelgespräche geführt worden („Empfängerhorizont“)

☐ Jeder Mitarbeiter wurde über den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung informiert

☐ Jeder Mitarbeiter hat individualisierte Berechnungen erhalten

☐ Jeder Mitarbeiter hat eine pauschale Information erhalten (z.B. Gehaltsbeileger)

☐ Mitarbeiterveranstaltung wurde durchgeführt

Dokumentation:

☐ Jedes Einzelgespräch wurde schriftlich protokolliert

☐ Die entsprechenden Dokumente wurden in der Personalkarte abgelegt (Verjährungsfrist wird i.d.R. unterschritten)

☐ Die Dokumente wurden separat abgelegt

☐ Es wurde nicht oder nicht ausreichend dokumentiert

Grundlage für die Umsetzung der bAV im Betrieb:

☐ Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung vorhanden – Gültig seit/ab:

Wer hat diese erstellt?

Wenn nicht vorhanden, soll eine Versorgungsordnung / Betriebsvereinbarung erstellt werden?
☐ Ja ☐ Nein

Rahmenvertrag bei:

Gruppenversicherungsvertrag bei:

Sind eventuelle Nachträge zu Gruppenverträgen unterzeichnet zurück an den Versicherer gegeben worden?
☐ Ja ☐ Nein

Digitale Verwaltung:

Haben Sie Interesse an digitaler bAV-Verwaltung (Änderungen zu Verträgen einfach online/papierlos übermitteln)?
☐ Ja ☐ Nein

Haben Sie Interesse an einem digitalen Arbeitnehmer-Infoportal?
☐ Ja ☐ Nein

Umsetzung bAV im Betrieb in Bezug auf den verpflichtenden Arbeitgeber-Zuschuss:

Bereits umgesetzt:

☐ Es ist schriftlich fixiert, ob und wie der (ggf.) bisherige Arbeitgeberzuschuss auf den (gesetzlich) verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet wird (Anrechnungsklausel)

☐ Regelung für zuschusspflichtige (Bestands-) Verträge ab dem 01.01.2022 getroffen (Erhöhung aller Altverträge und / oder „interne“ Verrechnung des Zuschusses in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung)

☐ Bereits komplett umgesetzt

☐ Noch nicht umgesetzt

Informationen für den Arbeitgeber über Gesetzesänderungen erfolgt?
(BetrAVG n.F. in der am 24.06.2020 geltenden Fassung durch Artikel 8a G. v. 12.06.2020 BGBl. I S. 1248)

☐ Änderung in Bezug auf die versicherungsvertragliche Lösung

☐ ggf. künftige PSVaG-Pflicht bei bestehenden Pensionskassenzusagen

Checkliste...

Ist bei allen bisherigen Beratungen u.a. auf folgendes hingewiesen worden:

- ☐ Freigrenze / Freibetrag i.d. Leistungsphase (Kapital- oder Rentenzahlung) in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung / Pflegevers. (Betriebsrentenfreibetragsgesetz)
- ☐ Freibetrag zur Grundsicherung im Alter (§ 82 Abs.4 und 5 – SGB XII)
- ☐ Es sind mit **jedem** Mitarbeiter Einzelgespräche geführt worden („Empfängerhorizont“)
- ☐ Jeder Mitarbeiter wurde über den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung informiert
- ☐ Jeder Mitarbeiter hat individualisierte Berechnungen erhalten
- ☐ Jeder Mitarbeiter hat eine pauschale Information erhalten (z.B. Gehaltsbeileger)
- ☐ Mitarbeiterveranstaltung wurde durchgeführt

Dokumentation:

- ☐ Jedes Einzelgespräch wurde schriftlich protokolliert
- ☐ Die entsprechenden Dokumente wurden in der Personalakte abgelegt (Verjährungsfrist wird i.d.R. unterschritten)
- ☐ Die Dokumente wurden separat abgelegt
- ☐ Es wurde nicht oder nicht ausreichend dokumentiert

Haben Sie Interesse an digitaler bAV-Verwaltung (Änderungen zu Verträgen einfach online/papierlos übermitteln)?
☐ Ja ☐ Nein

Haben Sie Interesse an einem digitalen Arbeitnehmer-Infoportal?
☐ Ja ☐ Nein

S. 1248)

☐ Änderung in Bezug auf die versicherungsvertragliche Lösung

☐ ggf. künftige PSVaG-Pflicht bei bestehenden Pensionskassenzusagen

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

Film: Bestände prüfen – mit der Zusagequalifizierung!



KLEFFNER Rechtsanwälte – WICHTIGE INFORMATION

Handlungsbedarf erkennen und noch heute in Angriff nehmen!

Zusagequalifizierung

Der Arbeitgeber hat in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eine ganze Reihe von Verpflichtungen, die jüngst auch durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRStG) noch erweitert wurden. Arbeitgeber sehen dies zwar gelegentlich als Problem, erkennen aber oftmals auch die positiven Aspekte eines betrieblichen Versorgungssystems. Durch eine Zusatzqualifizierung lassen sich

Vorteile nutzen und Risiken vermeiden.

Die Zusatzqualifizierung beinhaltet vier aktuelle Handlungsfelder:

- I Erfüllung der Informationspflichten nach BAG-Urteil vom 21.01.2014
- II Rund um die Entgeltumwandlungsvereinbarung
- III Haftungsreduzierung durch Verlangen der versicherungsvertraglichen Lösung nach BAG-Urteil vom 19.05.2016
- IV Umsetzung der Verpflichtung zur Förderung der bAV nach BRStG

Alle genannten **Handlungsfelder** und weitere **Rahmenbedingungen** in der bAV werden erfüllt, wenn eine entsprechende Versorgungsordnung erlassen wird.

Dies möchten wir nachfolgend erläutern:

Wie funktioniert die bAV?

Zunächst ist für jeden Arbeitgeber wichtig zu erkennen, dass die bAV immer nach dem gleichen Prinzip - also auf zwei Ebenen - abläuft:

Ebene 1: Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage

Der Arbeitgeber erteilt eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage (z. B. der Arbeitnehmer erhält zum 67. Lebensjahr eine lebenslange Altersrente in Höhe von 200 EUR monatlich).

Ebene 2: Finanzierungsinstrument

Die Versorgungszusage ist unabhängig von der Finanzierung dieses Versorgungsversprechens. In vielen Fällen wird die Finanzierung über einen Direktversicherungsvertrag eingerichtet.

Die arbeitsrechtliche Versorgungszusage und das Finanzierungsinstrument (Direktversicherungsvertrag) **sollten** deckungsgleich sein - dies ist jedoch nicht immer der Fall!

Um **Deckungsgleichheit** zu erreichen und um die Verpflichtungen der o. g. Handlungsfelder zu erfüllen, sollte eine qualifizierte Zusage erteilt werden.

Man kann daher auch von **Zusagequalifizierung** sprechen.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG): „... Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt. ...“ (sog. **Durchgriffshaftung!**)

Das Diagramm ist in zwei horizontale Ebenen unterteilt:

- Ebene 1 (oben): Arbeitsrechtlich**
 - Links: Arbeitgeber (mit Icon eines Mannes am Schreibtisch)
 - Mitte: Ein Doppelpfeil, der die Beziehungen darstellt:
 - Oben: Arbeitsvertrag
 - Unten: Vereinbarung Entgeltumwandlung
 - Unten: Versorgungszusage
 - Rechts: Arbeitnehmer (mit Icon einer Person am Computer)
- Ebene 2 (unten): Finanzierungsinstrument**
 - Mitte: Text: „Die Versorgungszusage des Arbeitgebers sollte mit dem Finanzierungsinstrument **deckungsgleich** sein.“
 - Rechts: Icon einer Waage, die die Gleichheit symbolisiert.

Die vertikale Achse links ist mit „Arbeitsrechtliche Versorgungszusage“ beschriftet, die vertikale Achse rechts mit „Ebene 1“ und „Ebene 2“.

Copyright: © Rechtsanwalt Markus Kleffner, Wöhrlbühl 38, 10237 Berlin
Nachdruck ohne Genehmigung des Autors verboten!

ld I
Informationspflichten nach
n 21.01.2014 (3 AZR 807/11)

war zu klären: muss ein Arbeitge-
nehmer über den Rechtsanspruch
auf Kündigung nach § 1a Abs. 1 Be-
trVG (BetrAVG) informieren?

Bundesarbeitsgerichts: „...nein,

und deutlich entschieden, dass
ng des Arbeitgebers zur Informa-
chtsanspruch auf Entgeltum-
sten einer bAV und ein dement-
spruch des Arbeitnehmers nicht.

Arbeitnehmer jedoch für eine
lung zugunsten einer bAV ent-
effen den Arbeitgeber entspre-
- und Aufklärungspflichten.

nt in seiner Entscheidung ganz
ele dafür, worüber der Arbeitge-
hat.

die Informationsverpflichtung
s werden genannt:

nehmen bislang gewählte Durch-
gebotenen Durchführungsweg,
des konkreten Versorgungsträ-
und Versicherungsbedingungen
Versorgungsträgers.

s sich wohlge­merkt um Beispiele.
kann daher nicht abschließend
den.

Fazit 1:

Über den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten einer bAV muss der Arbeitgeber nicht informieren.

Jedoch bestätigt das BAG durchaus **Aufklärungs- und Informationspflichten** des Arbeitgebers, sobald sich sein Arbeitnehmer für eine Entgeltumwandlung in bAV entschieden hat.

Der Arbeitgeber sollte aktiv auf seine Arbeitnehmer zugehen und mit einer **Versorgungsordnung** über die Möglichkeiten, die Chancen und Rahmenbedingungen in der bAV informieren.

Sofern der Arbeitgeber bereits BAV in seinem Unternehmen anbietet, sollte sichergestellt sein, dass die Hinweis- und Aufklärungspflichten, die aus dem BAG-Urteil vom 21.01.2014 entstanden sind, vom Arbeitgeber erfüllt werden können.

Hier kann die **Zusagequalifizierung** behilflich sein und evtl. Handlungsbedarf aufzeigen!

Zeit zu den vier Handlungsfeldern

Das Urteil des BAG zu den **Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers** datiert aus dem Jahr 2014. Der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung wurde im Jahr 2002 eingeführt. Es darf daher durchaus davon ausgegangen werden, dass so gut wie kein Arbeitgeber in Deutschland seinen Arbeitnehmern tatsächlich alle notwendigen Hinweise, Belehrungen und Informationen gegeben hat, die das BAG mittlerweile verlangt.

Gemäß dem NachwG muss jeder Arbeitgeber **beschreiben** und **dokumentieren**, welche Gehaltsbestandteile in Anwartschaften auf bAV umgewandelt werden (können). Sofern der Arbeitgeber die bAV fördert (Arbeitgeberbeteiligung und/oder Arbeitgeberzuschuss) muss dies ebenfalls entsprechend **dokumentiert** sein.

Die Entscheidung des BAG zur **versicherungvertraglichen Lösung** führt dazu, dass das Verlangen nach dieser **Haftungsbegrenzung** nicht schon bei Einrichtung der Versorgung in der Versorgungsordnung oder in der Entgeltumwandlungsvereinbarung enthalten sein kann. Der Arbeitgeber kann sich daher nicht mehr rechtswirksam auf die bei Vertragsabschluss erklärte versicherungvertragliche Lösung berufen.

Das BRSBG legt dem Arbeitgeber u. a. völlig neue **Pflichten zur Förderung der bAV** auf. Arbeitgeber, die bereits Arbeitgeberbeteiligungen zugesagt haben, müssen überprüfen, wie diese Arbeitgeberbeteiligung mit dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss nach BRSBG konform ist und kombiniert oder evtl. auch verrechnet werden kann.

Aufgrund der beschriebenen Handlungsfelder ergibt sich

mpfehlung

der Arbeitgeber sollte das Thema bAV in drei Schritten angehen:

Schritt 1: Eine Zusagequalifizierung sollte durchgeführt werden, um einen Überblick zu bekommen, an welcher Stelle Handlungsbedarf besteht.

Schritt 2: Der Arbeitgeber sollte eine Versorgungsordnung erlassen bzw. bestehende Versorgungsordnungen sollten ergänzt oder überarbeitet werden.
Dies kann helfen, **Haftungsrisiken** zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund sollten auch bestehende **Entgeltumwandlungsvereinbarungen** geprüft werden.

Schritt 3: Der Arbeitgeber sollte klare Regelungen schaffen! Eine Regelung der BAV durch **Einführung einer Versorgungsordnung**, in der alle Hinweise und Informationen enthalten sind, schafft **Rechtssicherheit** für alle Beteiligten und **reduziert** vor allem die **Haftungsrisiken** des Arbeitgebers.

EFFNER Rechtsanwälte arbeiten objektiv, neutral und unabhängig.
Wir bieten keine Versorgungsberatung oder Versorgungsprodukte an.

erne sind wir bereit, auch für Sie und Ihre Kunden ein Versorgungswerk einzurichten und Sie in allen Angelegenheiten rechtlich zu beraten. Bitte sprechen Sie uns an! Nutzen Sie unsere Checkliste zur Einführung einer betrieblichen Versorgungsordnung. Diese finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://www.kleffner-rechtsanwälte.de/betriebliche-altersversorgungswerke/vollmacht-und-checkliste/>

Anspruchspartner: KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

E-Mail: info@kleffner-rechtsanwälte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwälte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwalte.de

Copyright: © Rechtsanwalt Markus Kleffner, Marktleiberg, 28.11.2017
Nachdruck ohne Genehmigung des Autors untersagt!

August

Zusage-
qualifizierung[®]
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

Alles wird schneller

„Was gestern galt gilt heute schon lang nicht mehr“

- 1832 Leistungszusage auf Rente „Gute Hoffnungshütte“
- 1974 BetrAVG
- 2002 Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, 2005 AltEinKG, 2014 BAG Urteil, 2018 BRSg, AGG, EU-Mobilitätsrichtlinie, Auskunfts- und Informationspflichten . . .

. . . . und wie sagen Sie es Ihrem Kunden?

Am besten „einfach“! Schicken Sie ihm einen Kurz-Film als Interessewecker !

Mail, WhatsApp, Xing, Facebook, LinkedIn oder live beim Haftpflicht-Jahresgespräch auf dem Tablet . . . **ODER RUFEN SIE IHREN BESTANDSKUNDEN EINFACH AN:**

Telefonleitfaden Gruppenversicherungsvertrag

1. Wer ist das?

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Stefan Möller, von der Firmenkundenabteilung der WWK Lebensversicherung.

Neutral:

Guten Tag Herr XY, mein Name ist Max Muster von der Firmenkundenabteilung der Finanz-BAV.

2. Ansprechpartner erfragen // Durchstellen lassen!

Guten Tag Frau / Herr... Ich benötige mal Ihre Hilfe....**Pause!!!**

Frau/ Herr ... wer bei Ihnen im Haus ist zuständig für die betriebliche Altersversorgung – **es geht um den bestehenden Gruppenversicherungsvertrag bei Ihnen im Haus.**

Kein Vorwand – sondern ein Pflichttermin!



- Durch Intelli 2.0 sind die alten Investmentfonds nicht mehr in der neuen Tarifserie FVG09 verfügbar
- Für den Gruppenvertrag muss ein neuer Investmentfonds hinterlegt werden
- Für den Arbeitgeber ein 15 Minuten Termin

Alle Gruppenverträge via Excel – Ihre Potentiale!

Gruppenversicherungs-vertragsnummer	Firma	AST	AV-Nummer	Name AV	Anzahl VNR je AV

Einfaches Änderungsformular „Fondswechsel“ für die Bestands-Gruppenverträge

WWK Lebensversicherung a. G.

Marstraße 37 · 80292 München · Telefon (0 89) 51 14 - 34 56 · Fax (0 89) 51 14 - 34 99 · bav@wwk.de



Änderungsformular „Fondswechsel“ zum Gruppenversicherungsvertrag

Arbeitgeber = Versicherungsnehmer/-in (VN)

Firma

Adresse

bAV-Nr. GR000 -00

Hiermit beantrage ich für die Einrichtung neuer Direktversicherungen im Rahmen des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages künftig untenstehende(n) Fonds zu verwenden.

Wichtige Hinweise: Die Aboführung muss 20% betragen. Es sind nur ganze Prozentanteile möglich. Die individuelle Fondsauswahl und die Anlagengattungen können beliebig miteinander kombiniert werden.

Fondsauswahl	Fondsgesellschaft/Anlagekategorie	ISIN Code	Brutto-Mindest	Prozent-Max	Fondsgesellschaft/Anlagekategorie	ISIN Code	Brutto-Mindest	Prozent-Max
WWK Investment S.A.					Fondswelt von Search Invest S.A.			
WWK Select Balance D	122714220408	3			Fondswelt von Search -			
WWK Select Balance Dynamisch D	122714220409	3			Fondswelt von Search -	122714220410	3	
WWK Select Classic D	122714220411	3			Multi Asset - Balanced IT			
WWK Select Comfortinvest D	122714220412	3			Multi Asset - Growth IT	122714220413	3	
WWK Select Top Ten D	122714220414	3			Fondswelt von Search -			
BlackRock Investment S.A.					Multi-Asset Opportunities (IT)	122714220415	3	
BCF European Fund D (EUR)	122714220416	3			AMC Fundinvest			
BCF European Special Situations Fund D (EUR)	122714220417	3			Fondica I (EUR)	122714220418	3	
BlackRock Global Funds -					Fondica (IT)	122714220419	3	
Global Allocation Fund D (EUR)	122714220420	3			J.P. Morgan Asset Management Europe S.A. & Co.			
ESF - BlackRock Managed Index Portfolios -					JPM Global Emerging Markets Research	122714220421	3	
Conservative D (EUR)	122714220422	3			Enhanced Index Equity C (EUR)	122714220423	4	
ESF - BlackRock Managed Index Portfolios -					JPM Global Focus C (EUR)	122714220424	3	
Enhanced D (EUR)	122714220425	3			JPM Global Research Enhanced			
ESF - BlackRock Managed Index Portfolios -					Index Equity C (EUR)	122714220426	3	
Growth D (EUR)	122714220427	3			JPM Global Socially Responsible C (EUR)	122714220428	3	
ESF - BlackRock Managed Index Portfolios -					USPS Investment S.A.			
Midstream D (EUR)	122714220429	3			USPS Global ITN	122714220430	3	
US Investment S.A.					AMC Luxembourg S.A.			
USF - Dividende & Substanz I	122714220431	3			AMC (Lux) Dynamic Allocation Fund C (EUR)	122714220432	3	
USF - Dividende & Substanz II (EUR)	122714220433	3			AMC (Lux) Global Value Fund C (EUR)	122714220434	3	
USF - Dividende	122714220435	3			AMC (Lux) Global Thematic Fund C (EUR)	122714220436	3	
USF Investment GmbH					AMC (Lux) North American Dividend Fund C1	122714220438	4	
USF Aktiva D (EUR)	122714220439	3			Banka Investment Funds S.A.			
USF Euro Flexion	122714220440	3			Banka European Value Fund D (EUR)	122714220441	3	
USF European Bond Flexible D	122714220442	3			Banka - Global Stable Equity Fund D (EUR)	122714220443	3	
USF Global Growth D (EUR)	122714220444	3			Vanquard Group (UK) Limited			
USF Invest European Equities					Vanquard Emerging Markets Stock			
High Conviction D (EUR)	122714220445	3			Index Fund D (EUR)	122714220446	4	
USF Top Dividend D (EUR)	122714220447	3			Vanquard European Stock Index Fund D (EUR)	122714220448	3	
USF Vermögensbildungsfonds D (EUR)	122714220449	3			Vanquard Global Stock Index Fund D (EUR)	122714220450	3	
Fidelity Investments Services GmbH					Vanquard Pacific ex Japan Stock Index D (EUR)	122714220452	4	
Fidelity Funds European Growth F Acc D (EUR)	122714220453	3			Vanquard EIR Global Stock Fund D (EUR)	122714220454	3	
Fidelity Funds European Growth F Acc D (EUR)	122714220455	3			Vanquard EIR European Stock Fund D (EUR)	122714220456	3	
Fidelity Funds Sustainable					Vanquard U.S. Star Stock Index Fund D (EUR)	122714220458	4	
European Equity Fund F Acc D (EUR)	122714220459	3						

Anlagenverteilung	Prozent Anlagenverteilung	Brutto-Mindest	Prozent-Max
WWK Aktien Moderner Aktien	3		
WWK Aktien Moderner Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		
WWK Aktien Offshore Aktien	3		

Wichtige Hinweise:

- Sie erhalten nach Eingang des Änderungsformulars bei der WWK Lebensversicherung a. G. einen Nachtrag zum Gruppenversicherungsvertrag mit der Bestätigung Ihrer Fondsauswahl.
- Bitte reichen Sie erst ab diesem Zeitpunkt neue VP-Listen bei der WWK Lebensversicherung a. G. ein.
- Wird parallel zum Änderungsformular bereits eine VP-Liste eingereicht, kann dies zu Überschneidungen in der Bearbeitung kommen und die Vorgänge werden mit dem/den bisherigen Fonds bearbeitet. Wenn Sie direkt neue VP-Listen einreichen, vermerken Sie bitte explizit auf der VP-Liste, dass ein Änderungsformular eingegangen ist. Die Policing erfolgt nach Bearbeitung des Änderungsformulars. Sobald Ihnen der Nachtrag zum Gruppenversicherungsvertrag zugegangen ist, wird kein Vermerk auf der VP-Liste mehr benötigt.
- Bitte reichen Sie bei einem Gruppenversicherungsvertrag mit mehreren Firmen (Konzernverbund) grds. das Änderungsformular für jede Firma separat ein. Bitte beachten Sie, dass für alle Firmen innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages dieselbe Fondsauswahl getroffen werden muss. Gerne können Sie sich in diesen Fällen auch vorab an das bAV-Kompetenz-Center wenden.

Unterschrift

- ☐ Hiermit bestätige ich die Zeichnungsberechtigung für alle Unternehmen im Gruppenversicherungsvertrag

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber (=VN)

Name des Unterzeichners Arbeitgeber in Blockschrift (Vor- und Zuname)

Position des Unterzeichners Arbeitgeber im Unternehmen in Blockschrift

Version 1.0 - Stand 25.06.2020

Version 1.0 - Stand 25.06.2020

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

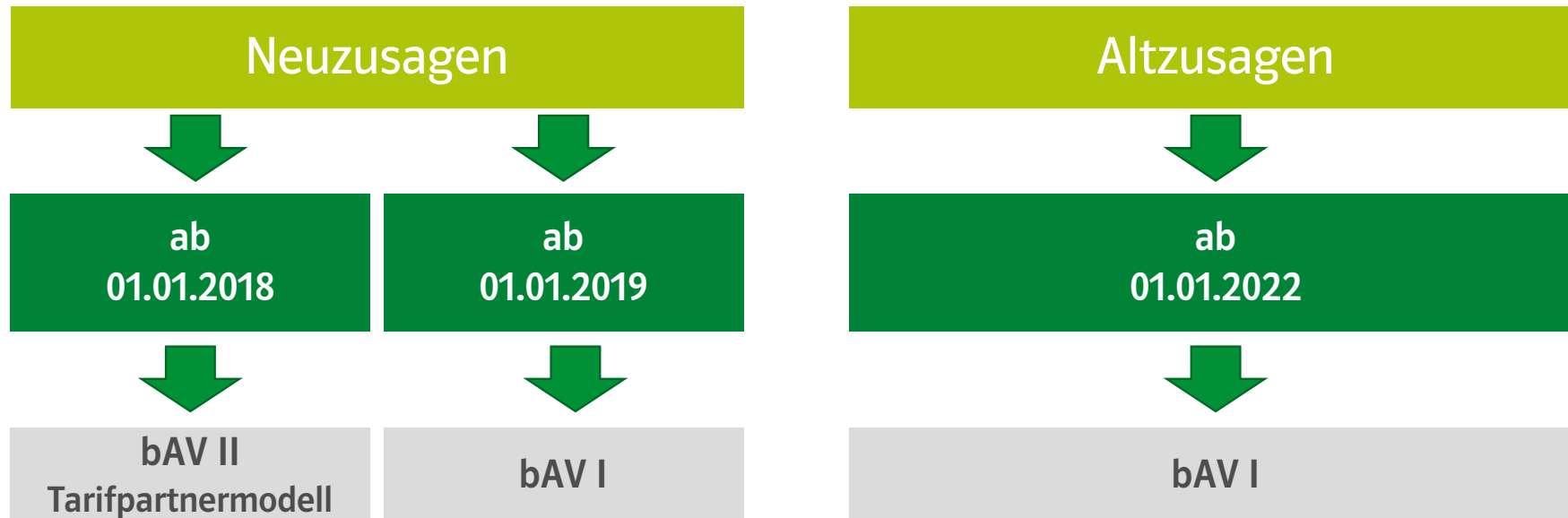
Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

BRSg – Pflichtzuschuss (15 %) macht die bAV stärker!!!

- Ab wann muss der **Arbeitgeberzuschuss** gezahlt werden?



- Versorgungswerke, die bereits eine **Arbeitgeberbeteiligung** zur Entgeltumwandlung vorsehen, müssen mit einem besonderen Augenmerk betrachtet werden!

BRSg – Zuschuss ab 2019 vs. Zuschuss ab 2022

- Im Rahmen der **bAV I** werden „2 Lager“ gebildet!

- Arbeitnehmer mit Zuschuss ab 2019 und
- Arbeitnehmer mit Zuschuss ab 2022



Zuschuss nur bei Entgeltumwandlung(svereinbarung)

[illegible]

keine Vereinbarung

VORSICHT!

Keine
Förderverpflichtung

Der Arbeitnehmer behält seinen vollen Anspruch auf die Gehaltszahlung!

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

Beste Dokumentation

Checkliste und Auftrag zur Einrichtung einer bAV-Versorgung

Checkliste und Auftrag zur Einrichtung eines Versorgungswerks

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Allgemeine Angaben

Unternehmen, Anschrift _____

Anspruchspartner: _____
Folgende Mailadresse kann genutzt werden (Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden) _____

Versorgungsberater _____
Folgende Mailadresse kann genutzt werden (Hinweis: auf diese Mailadresse können vertrauliche Dokumente gesandt werden) _____

Betriebliche Altersversorgung

1. Wurde bereits eine arbeitsrechtliche Beratung der Mitarbeiter zur betrieblichen Altersversorgung durchgeführt?

☐ Ja, und zwar am _____ (Datum)
Beschreibung der durchgeführten Beratung (z.B. wer hat beraten, was wurde beraten, wurde die Beratung dokumentiert, auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht usw.): _____

2. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat?

☐ Ja ☐ Nein

3. Gilt für die Entlohnung und die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter ein Tarifvertrag?

(Wichtige Erläuterung:
- Das Unternehmen muss wissen, ob ein Tarifvertrag besteht und wenn ja, was dieser beinhaltet.
- Wenn Sie sich mit dem Unternehmen bezüglich eines Tarifvertrags „auseinandersetzen“, ist genau zu prüfen, was damit gemeint ist.)

☐ kein Tarifvertrag
☐ aufgrund Tarifbindung über ArbZG-Verband und Gewerkschaftsmitgliedschaft
☐ aufgrund eines Firmentarifvertrags (oder Betriebsvereinbarung)

Rechtsanwälte für betriebliche Versorgungssysteme
Erlangen, *Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Sitz: Regensburg, 14.05.2018

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Ergebnispräsentation Praktikerumfrage: Welche Mitarbeitergruppen soll ich persönlich beraten?

Mitarbeiter-Cluster

- Persönlich beratene Mitarbeiter mit bAV (2017)
- Ist 2017 durch das Netz gerutscht
- 2017 noch unentschlossen
- Nach 2017 eingetreten und noch gar nicht beraten

Die aktuelle Befragung von 306 bAV-Marktteilnehmern* ergab, dass

83 % eine Beratung von allen **Bestandskunden** und allen „Bestandsmitarbeitern“ als sehr wichtig, sinnvoll und umsatzsteigernd einschätzt.

92 % (mit konkreter und qualifizierter Unterstützung) eine Überprüfung des **Bestandes**, mit Neuordnung der bestehenden System und unternehmensberatenden Ansatz als „brutal starke Geschäftsidee“ einschätzen.

Mitarbeiterinformation

- Präsentation vor der Belegschaft (reicht alleine nicht aus)



- Einzelgespräche
mit Beratungsprotokoll

Arbeitsgeber

Beratungsprotokoll

Arbeitnehmer

Vor-/Nachname _____
Straße/Nr. _____
PLZ, Ort _____
Geburtsdatum _____ Betriebsbeginn _____ PersonaleiNr. _____

Der Arbeitnehmer erklärt folgendes:

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen, nicht zutreffende Passagen bitte streichen)

☐ Hiermit bestätige ich meinen Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Information über betriebliche Altersversorgung, die ich die mir angebotene Beratung nicht wünsche, und trage evtl. dadurch entstehende finanzielle Nachteile selbst.

oder

☐ Hiermit bestätige ich als Arbeitnehmer, über die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei meinem Arbeitgeber im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs ausführlich informiert worden zu sein. Das Beratungsgespräch umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

☐ Darstellung der wesentlichen Inhalte der Versorgungsanordnung. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit ein Exemplar der Versorgungsanordnung in der Personalabteilung oder bei dem betrieblichen Versorgungsträger erhalten kann.

☐ Die wesentlichen Bedingungen der Besetzung und Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber.

☐ Umwandlungsmöglichkeiten der vermögenswirksamen Leistungen in die bAV, nebst Angebot und steuerlicher Betrachtung.

☐ Die vorzuziehende Entwicklung meines vermögenswirksamen Leistungen in die bAV, nebst Angebot und Beiträgen und in der Auszahlungphase.

☐ Möglichkeiten der Portabilität (Übertragung von Ansprüchen bei Arbeitsplatzwechsel).

☐ Ich bestätige meinem Arbeitgeber hiermit, dass ich die Details der betrieblichen Altersversorgung nach der heutigen Beratung verstanden habe. Alle meine Fragen sind beantwortet.

☐ Sonstiges wie folgt: _____

Ergebnis der Beratung:

Vermögenswirksame Leistungen:

2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass ein Arbeitnehmerschutz zu vermögenswirksamen Leistungen ab dem _____ (hier bitte ein Datum einsetzen) nicht mehr gezahlt wird. Der Vertrag, in den die vermögenswirksamen Leistungen eingezahlt werden, wurde _____ der wird vom Arbeitnehmer gelündigt bzw. zilligelt oder aus eigenen Mitteln privat weiter _____

Seite 1 von 3

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Die Personalabteilung ist Ihr neuer und bester Freund

- Reduzierung Zeitaufwand für Geschäftsfälle von Stunden auf Minuten (Nettoarbeitszeit)
- Reduzierung Zeitaufwand für Geschäftsfälle von Wochen auf Tage
- Minimierung von Fehlern
- Personalabteilung (HR) kann sich gegenüber der Geschäftsleitung, dank Ihre Unterstützung, als innovativ präsentieren

WWK bAV.digital



www.wwkbav.net

Online Bestandsverwaltung



...einfach, effizient, elektronisch

▪ Einfach

- WWK bAVnet - eine Plattform zur Vereinfachung Ihrer bAV-Administration.

▪ Effizient

- WWK bAVnet – online Erstellung von Aufträgen und Änderungswünschen. Mitarbeiter haben mehr Zeit für Kernaufgaben.

▪ Elektronisch

- WWK bAVnet – 24 Stunden online Erreichbarkeit auch im Schichtdienst! Ersparen Sie sich Porto- Fax- und Widervorlagekosten!

▪ Die 8 wichtigsten Haupt- Geschäftsprozesse zur Vertragsänderung:

- Austritt
- Krankheit
- Elternzeit
- Prämienreduktion
- Prämienfreistellung
- Wiederinkraftsetzung
- Namensänderung VP
- Adressänderung VP

**Keine Unterschriften
mehr notwendig!**

www.wwkbav.net



WWK bAVnet

Kurz erklärt.

Sehen Sie

selbst.



August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

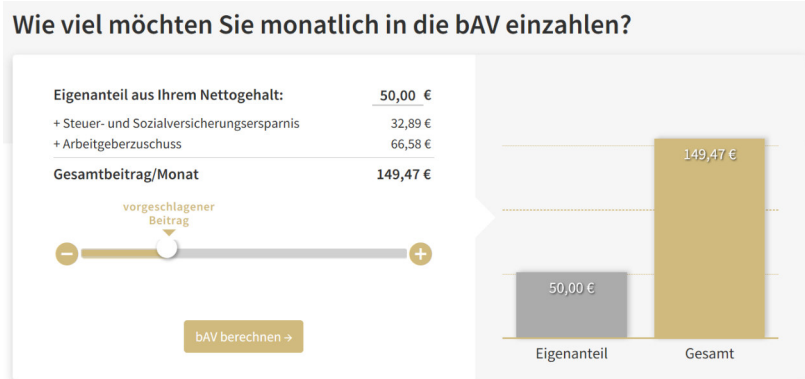
Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

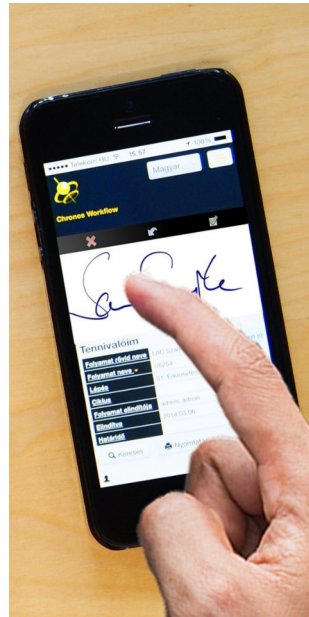
Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Digitale AN
Informations-
plattform inkl. Film

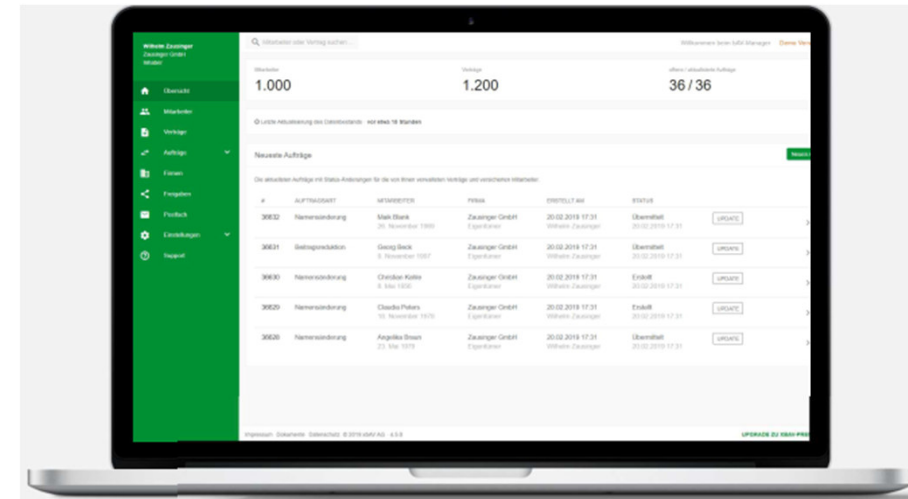
digital beraten – digital abschließen – digital verwalten



Mit dem AN-Info-Portal jederzeit anonym über die Vorteile einer bAV informieren



Digitaler Antrag und digitale Unterschrift



Mit dem WWKbAVnet alle bestehenden bAV-Verträge digital verwalten – Änderungen ohne Unterschrift, auch Verträge von Fremdanbietern integrierbar

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Gelabelte
Mitarbeiterflyer

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Digitale AN
Informations-
plattform inkl. Film

46



* South Vietnam and North Vietnam

TELEPHONE: xxx
FAX: xxx
E-Mail: xxx@xxx.de
INTERNET: xxx

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Gelabelte
Mitarbeiterflyer

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

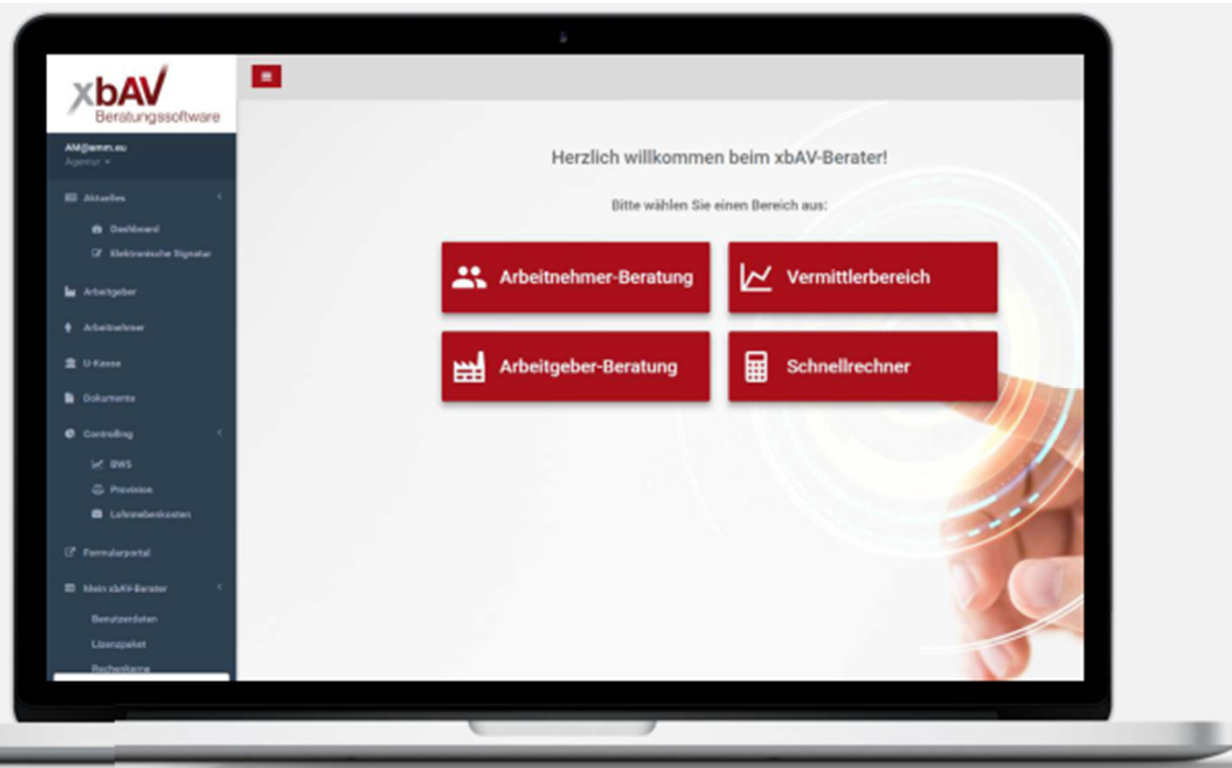
September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Oktober

AN Beratung und
Dokumentation
für Personalabt.

Digital beraten



- X Einfach, effizient und digital beraten
- X Alles in einem Tool
- X Komfortable Selektionsmöglichkeit
- X Strukturierte Beratungsübersicht
- X Excel-Import von Arbeitnehmerdaten
- X Verschlüsselte Datenübertragung

Digital abschließen

Muster GmbH

Start bAV Rechner Ihre bAV Ansprechpartner FAQ

Wie viel möchten Sie monatlich in die bAV einzahlen?

Eigenanteil aus Ihrem Nettogehalt:	100,00 €
+ Steuer- und Sozialversicherungssparnis	65,25 €
+ Arbeitgeberzuschuss	49,57 €
Gesamtbeitrag/Monat	214,82 €

vorgeschlagener Beitrag

bAV berechnen →

Bar chart showing: Eigenanteil (100,00 €) and Gesamt (214,82 €)

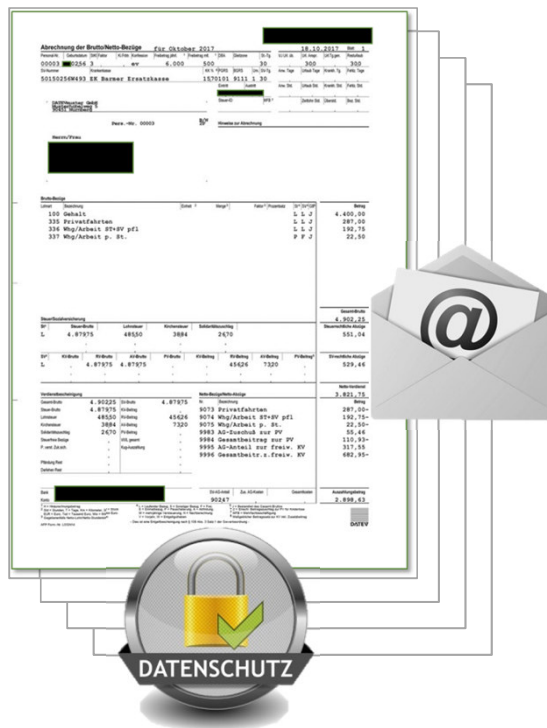
Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten zur Förderung!

Mit der bAV sorgen Sie sinnvoll für Ihr Alter vor. Die Beiträge unterliegen in der Sparphase sogar der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit und Sie erhalten einen Zuschuss von Ihrem Arbeitgeber für Ihre persönliche bAV!

- X Wenige Klicks zum firmenindividuellen Info- Portal
- X Einfache Kontaktaufnahme & Neuakquise
- X Kostenfrei in Verbindung mit dem WWKbAV.net
- X [Tutorial Arbeitnehmer-Info-Portal](#)
- X [Arbeitnehmer-Info-Portal Muster](#)

Mitarbeiterberatung – Professionell vorbereitet

bAV-Projektservice WWK Lebensversicherung a.G.



WWK

Eine starke Gemeinschaft

- Tarifvorgaben
- Angebotsvarianten
- Vers.- / Umwandlungsbeginn

umsatz@wwk.de



Beratungsprotokoll

Arbeitsgeber

Beratungsprotokoll

Arbeitnehmer

Vor-/Nachname _____
 Straße/Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Geburtsdatum _____ Betriebsbeginn _____ Personal-Nr. _____

Der Arbeitnehmer erklärt Folgendes:

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen, nicht zutreffende Passagen bitte streichen

☐ Hiermit entbinde ich meinen Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Information über betriebliche Altersversorgung, da ich die mir angebotene Beratung nicht wünsche, und trage evtl. dadurch entstehende finanzielle Nachteile selbst.

oder

☐ Hiermit bestätige ich als Arbeitnehmer, über die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung bei meinem Arbeitgeber im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs ausführlich informiert worden zu sein. Das Beratungsgespräch umfasste insbesondere die folgenden Punkte:

☐ Darstellung der wesentlichen Inhalte der Versorgungsordnung. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit ein Exemplar der Versorgungsordnung in der Personalabteilung oder bei dem betrieblichen Beratungsberater erhalten kann.

☐ Die wesentlichen Bedingungen der Bezuschussung und Förderung der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber.

☐ Umschichtungsmöglichkeiten der vermögenswirksamen Leistungen in die bAV, nebst Angebot und Beiträge und in der Auszahlungsphase.

☐ Die voraussichtliche Entwicklung meines Versorgungsvertrages.

☐ Möglichkeiten der Portabilität (Übertragung von Ansparungen bei Arbeitsplatzwechsel).

☐ Ich bestätige meinem Arbeitgeber hiermit, dass ich die Details der betrieblichen Altersversorgung nach der heutigen Beratung verstanden habe. Alle meine Fragen sind beantwortet.

☐ Sonstiges wie folgt: _____

Ergebnis der Beratung:

Vermögenswirksame Leistungen:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass ein Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen ab dem _____ (hier bitte ein Datum einsetzen) nicht mehr gezahlt wird. Der Vertrag, in den die vermögenswirksamen Leistungen einzahlt werden, wurde oder wird vom Arbeitnehmer gekündigt bzw. stillgelegt oder aus eigenen Mitteln privat weiter

Seite 1 von 3

2. Der Arbeitnehmer hat zwar Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, hat diese aber bisher nicht in Anspruch genommen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen hiermit endgültig entfällt. Stattdessen erhält der Arbeitnehmer ab dem _____ (hier bitte ein Datum einsetzen) eine Förderung des Arbeitgebers entsprechend den Bedingungen der Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Arbeitnehmer möchte nach wie vor einen Arbeitgeberzuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen erhalten. Er verzichtet damit auf die Förderung des Arbeitgebers entsprechend den Bedingungen der Versorgungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ich treffe zu meinen vermögenswirksamen Leistungen hiermit die folgende Entscheidung:

Betriebliche Altersversorgung

a. Ich möchte derzeit keine Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung abschließen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit während des Arbeitsverhältnisses einen solchen Vertrag abschließen kann.

b. Ich habe bereits eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung in Höhe von EUR _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) abgeschlossen. Sowohl die Entgeltumwandlungsvereinbarung als auch den Versorgungsvertrag möchte ich unverändert beibehalten. Mir ist bekannt, dass ich diese Entgeltumwandlungsvereinbarung entsprechend den Fristen aus der Versorgungsordnung ändern und auch einen neuen Versorgungsvertrag abschließen kann.

Der neue Arbeitgeberzuschuss des Arbeitgebers nach der Versorgungsordnung in Höhe von EUR _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) soll in den bestehenden Versorgungsvertrag einfließen.

Sofern das nicht möglich ist, soll mit dem Arbeitgeberzuschuss ein neuer Versorgungsvertrag entsprechend der Regelung in der Versorgungsordnung abgeschlossen werden.

c. Ich habe bereits eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) und einen Versorgungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen. Den Versorgungsvertrag möchte ich unverändert beibehalten. Mir ist bekannt, dass ich die Entgeltumwandlung ändern und auch einen neuen Versorgungsvertrag abschließen kann.

Der neue Arbeitgeberzuschuss des Arbeitgebers nach der Versorgungsordnung in Höhe von EUR _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) soll ebenfalls in den neuen Versorgungsvertrag einfließen.

d. Ich habe bereits eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung in Höhe von EUR _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) und einen Versorgungsvertrag zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen. Den Versorgungsvertrag möchte ich unverändert beibehalten. Mir ist bekannt, dass ich die Entgeltumwandlung ändern und auch einen neuen Versorgungsvertrag abschließen kann.

Der neue Arbeitgeberzuschuss des Arbeitgebers nach der Versorgungsordnung in Höhe von EUR _____ monatlich/jährlich (nichtzutreffendes streichen) soll ebenfalls in den neuen Versorgungsvertrag einfließen.

Seite 2 von 3

e. Ich habe bereits eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung abgeschlossen. Sowohl die Entgeltumwandlungsvereinbarung als auch den Versorgungsvertrag möchte ich unverändert beibehalten. Mir ist bekannt, dass ich die Entgeltumwandlung ändern und auch einen neuen Versorgungsvertrag abschließen kann. (Wichtig: in diesem Fall ist nun eine gesonderte Entgeltumwandlungsvereinbarung abzuschließen.)

f. Ich möchte nun erstmals eine Entgeltumwandlung vornehmen und einen neuen Versorgungsvertrag abschließen. (Wichtig: in diesem Fall ist nun eine gesonderte Entgeltumwandlungsvereinbarung abzuschließen.)

Ich treffe zu meiner betrieblichen Altersversorgung und zur Entgeltumwandlung folgende Entscheidung:

Ich wähle den oben genannten Buchstaben _____ (hier bitte „a“, „b“, „c“, „d“, „e“ oder „f“ eintragen)

Arbeitsgeber _____ den _____

Oder

☐ Der Arbeitnehmer ist zum vereinbarten Beratungstermin unentschuldig nicht erschienen.

☐ Der Arbeitnehmer möchte das ausgefüllte Beratungsprotokoll nicht unterschreiben.

_____ den _____

Versorgungsberater

Seite 3 von 3

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Gelabelte
Mitarbeiterflyer

Oktober

Listenmäßige
Meldung
Neuzugänge

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Oktober

Digitale AN
Informations-
plattform inkl. Film

AN Beratung und
Dokumentation
für Personalabtt.

Listenmäßige Meldung Neuzugänge

Liste der zu versichernden Personen

bAV-Nummer	GR000XXX-00	AV-Nr.	123 4567
------------	-------------	--------	----------

Vertragspartner **Muster GmbH, Musterstr. 1, 12345 Musterstadt**

Versicherungsbeginn

Hier bitte Bündelbarcode aufkleben

Tarif FVG (ist FVG aus vers.techn. Gründen nicht möglich, wird stattdessen KVA abgeschlossen), **Alter Ende Grundphase 67 Jahre, Tarifart G1**

[illegible]

Informationen gemäß VVG wurden ausgehändigt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben individualisierte Versorgungsvorschläge erhalten. Die Versicherungsbedingungen waren vor Vertragsschluss einsehbar.
Ich habe alle Informationen gem. Informationspflichten-Verordnung erhalten.

Ort/Datum

Unterschrift des VN, Firmenstempel

Name des Unterzeichners in Blockschrift
(Vor- und Zuname)

Position des Unterzeichners
in Blockschrift

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

August

Zusage-
qualifizierung®
Prüfung bestehender
bAV-Verträge

August

Umsetzungs-
vorschlag
BRSG

September

Datenschutz- und
Vertraulichkeits-
erklärung

September

Einrichtung und
Einschulung
Onlineverwaltung

Gelabelte
Mitarbeiterflyer

Oktober

Listenmäßige
Meldung
Neuzugänge

Oktober

Projektbeurkundung
Unternehmer und HR

August

Aktualisierung
bestehender
Gruppenverträge

September

Erstellung Ver-
sorgungsordnung
durch einen RA

September

Mitarbeiterinformation
Bestand -
Dokumentation

Digitale AN
Informations-
plattform inkl. Film

Oktober

AN Beratung und
Dokumentation
für Personalabtl.

Abschluss

- Der erfolgreicher Abschluss des Projektes § 4a Komplettpaket wird besprochen
- Die erfolgreiche Teilnahme wird beurkundet

Projektplan § 4a BetrAVG Komplettpaket

Clever & Smart GmbH

- | | | |
|-----------------------|------------------|-----------------------|
| ■ PL Projektleiter | Unternehmer / HR | <i>U. Unternehmer</i> |
| ■ PM Projektmanager | Makler / Berater | <i>F. Fleißig</i> |
| ■ PT Projekttechniker | Maklerbetreuer | <i>C. Coach</i> |

		Projektleiter	Projektmanager	Projekttechniker
1	Zusagequalifizierung®: Prüfung bestehender bAV Verträge auf Rechtssicherheit und Haftungsrisiken	✓		✓
2	Aktualisierung bestehender Gruppenverträge	✓	✓	✓
3	Unternehmensindividueller BRSG Umsetzungsvorschlag (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	✓	✓	✓
4	Erstellung (Aktualisierung) einer Versorgungsordnung durch einen Arbeitsrechtler / spezialisierten RA	✓	✓	✓
5	Datenschutz- und Vertraulichkeitserklärung	✓		✓
6	Mitarbeiterinformation und Dokumentation zu bestehenden bAV Verträgen	✓		✓
7	Einrichtung und Einschulung der digitalen Verwaltung Onlineschulung der Personalabteilung	✓		✓
8	Erstellung einer individueller bAV-Mitarbeiter- Informationsplattform inkl. Arbeitnehmer-Film			✓
9	Unternehmensindividuelle Druckstücke zur Mitarbeiterinformation	x	x	x
10	AN Beratung zur bAV durch Dienstleister. Nachweis und Dokumentierung über Auskunfts- u. Informationspflicht	✓		
11	Projektbeurkundung für die Firma / HR	✓	✓	✓

Projektstart: *03. August 2020*

Ziel Projektumsetzung bis: *30. Oktober 2020*

<i>Unternehmer</i>	<i>Fleißig</i>	<i>Coach</i>
Projektleiter	Projektmanager	Projekttechniker

Urkunde

Die Clever & Smart GmbH

hat erfolgreich an dem Projekt
§ 4a Komplettpaket
teilgenommen und ein rechtssicheres
bAV Versorgungsmodell implementiert.
Im Rahmen des Projektes wurde eine
vollständig digitale
bAV Verwaltung eingerichtet.
Bestehende bAV Verträge überprüft
und eine moderne Versorgungs-
Ordnung beschlossen



Unser Team – für Sie vor Ort!



Stefan Möller
Senior bAV-Consultant
Nord/Nordwest

Björn Farr
Senior bAV-Consultant
Ost

Bernd Steinhart
Leitung
bAV Vertrieb

Peter Krahe
Senior bAV-Consultant
Süd/Südwest



WWK Echtzeit-Service – mit Bestnoten

bAV Vertriebsberatung

089.5114 2500

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr



Rechtshinweis

Diese Präsentation wurde von der WWK Versicherungsgruppe erstellt und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor.

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder (in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Erstellung). Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden. Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unseres Unternehmens gegenüber dritten Personen in keiner Weise begründet. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

- **WWK Lebensversicherung a.G.**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Schindelhauer
Registergericht
München HR B 211
St. Nr. 143/108/40018
Gl. Id. DE81WWK00000069127

- **WWK Allgemeine Versicherung AG**

Vorstand: Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv. V.),
Dirk Fassott
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Reiff
Registergericht
München HR B 5553
St. Nr. 143/108/40026
Vst. Nr. 9116/802/00442
Gl. Id. DE11WWK00000069126

- **WWK Vermögensverwaltungs
und Dienstleistungs GmbH**

Geschäftsführer: Karl Ruffing,
Stefan Sedlmeir
Registergericht
München HR B 76323
St. Nr. 143/208/60971
Gl. Id. DE38WWK00000069125

- **WWK Pensionsfonds AG**

Vorstand: Ansgar Eckert,
Karl Ruffing, Heinrich Schüppert
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dirk Fassott
Registergericht
München HR B 146295
St. Nr. 143/108/40034
Gl. Id. DE65WWK00000069124

- **Bankverbindungen:**

Bayern LB München (BLZ 700 500 00), Kontonummer: 35 540, IBAN: DE96 7005 0000 0000 0355 40, BIC: BYLADEMMXXX

- **Hausanschrift:**

Marsstraße 37, 80335 München (Briefanschrift 80292), Telefon +49 (89) 51 14-0, Fax +49 (89) 51 14-23 37, E-Mail: info@wwk.de, www.wwk.de